



Lehren aus der Corona-Krise: Wie wir gemeinsam zukünftige Krisen besser bewältigen können – 10-Punkte-Papier der Deutschen Wirtschaft

Berlin, 2. März 2022

Die Corona-Pandemie hat in den vergangenen zwei Jahren gravierende Auswirkungen gehabt: Mehr als 122.000 Menschen in Deutschland haben im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion ihr Leben verloren und eine mehrfach höhere Zahl von Menschen leidet heute an den Folgeschäden einer durchlittenen Infektion. Auch wirtschaftlich sind die Schäden immens: Im Jahr 2020 ist das BIP um 4,6 % gesunken, dieser Rückgang konnte im vergangenen Jahr mit einem Wachstum von 2,9 % nicht ausgeglichen werden. Das Vorkrisenniveau unserer Wirtschaftsleistung wird erst im Laufe dieses Jahres wieder erreicht werden. Nach Berechnungen des IW Köln kostete Corona bisher 350 Milliarden Euro Wertschöpfung, im laufenden Quartal kommen möglicherweise weitere 50 Milliarden Euro hinzu. Die Belastungen der Wirtschaft werden im Kontext des Ukrainekriegs weiter zunehmen - wie und in welchem Umfang ist heute noch nicht absehbar. Zudem erleben wir derzeit den stärksten Inflationsdruck seit 30 Jahren. Die Verbraucherpreise lagen 2021 um 3,1 % höher als im Vorjahr. Am aktuellen Rand sind es sogar 5 %. Zurückzuführen sind diese Preissteigerungen insbesondere auch auf pandemiebedingte Lieferengpässe und steigende Energiepreise. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Einschränkungen während der Pandemie zu erheblichen und schwer aufzuholenden Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern, sinkenden Bildungschancen und späteren Einkommensverlusten, einer mangelnden praktischen Berufsorientierung und einem weiteren Rückgang der Bewerbungen auf Ausbildungsplätze.

Die deutsche Wirtschaft hat einen substanziellen Beitrag zur Krisen- und Pandemiebewältigung geleistet. Unternehmen haben seit Beginn der Coronapandemie massiv in den Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Gesundheitsgefährdungen durch das SARS-Cov-2-Virus investiert und bereits vor dem Inkrafttreten erster gesetzlicher Regelungen mit der Entwicklung und Umsetzung von betriebsspezifischen Infektionsschutzkonzepten reagiert. Darüber hinaus hat die Wirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge der Beschäftigten und zur Durchimpfung der Bevölkerung geleistet. Die Impfquote der Beschäftigten liegt deutlich über der der Gesamtbevölkerung. Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände haben für die Unternehmen und Betriebe erfolgreich eine zentrale Koordinierungs- und Informationsfunktion in der Pandemie übernommen. Sie haben fragmentiert vorliegende Informationen, u. a. zu gesetzlichen Regelungen, aufbereitet und gebündelt. Sie haben ein koordiniertes Vorgehen – insbesondere auch in den Bereichen Testen und Impfen u. a. durch die Onlineangebote www.wirtschaftstestetgegencorona.de und www.wirtschaftsimpftgegencorona.de – sichergestellt und für die Einbindung des betriebsärztlichen Impfers in die nationale Impfstrategie gesorgt.

Abteilung Kommunikation
Leiterin : Julika Lendvai
BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Breite Str. 29 | 10178 Berlin
www.arbeitgeber.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilungsleiter:
Dr. Jobst-Hinrich Wiskow
BDI - Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Str. 29 | 10178 Berlin
www.bdi.eu

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bereichsleiter: Frank Thewes
Pressesprecher: Thomas Renner
DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Str. 29 | 10178 Berlin
www.dihk.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leitung: Beate Preuschoff
ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstr. 20 / 21 | 10117 Berlin
www.zdh.de

Mittlerweile haben wir viele Erkenntnisse gewonnen, was uns in der Krise geholfen hat, und was uns bei anderweitigem Vorgehen besser geholfen hätte. Diese Punkte sollten in konkrete Handlungsempfehlungen und Vorschläge einfließen, um die Resilienz für künftige Krisen und Pandemien zu stärken. Dass es zu weiteren Krisen und Pandemien kommen wird, ist keine Frage des Ob, sondern lediglich des Wann, nicht zuletzt im Hinblick auf absehbare Klimawandel-Konsequenzen. Dafür müssen wir gerüstet sein. Gefragt ist dabei der kreative Einsatz von Mitteln in der Krisen- und Pandemiebekämpfung, um Belastungen der Wirtschaft und der Gesellschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Der nachfolgende 10-Punkte-Plan der deutschen Wirtschaft soll hierzu einen Beitrag leisten.

1. Politik transparent und konsistent ausgestalten

Regelungsrahmen bundes- und europaweit einheitlich definieren und zielorientiert umsetzen: Regelungen und unvermeidbare Einschränkungen der Geschäftstätigkeit sind leichter vermittelbar und werden besser angenommen, wenn ein bundes- und EU-weit einheitlicher Regelungsrahmen gälte. Eine regional unterschiedliche Betroffenheit spricht nicht gegen eine Regelung auf Bundes- oder EU-Ebene, da Regelungen je nach Betroffenheit differenzierte Vorgaben vorsehen können. Zudem lassen sich auf diesem Weg Widersprüche (z. B. regional tiefere Eingriffe trotz geringerer Betroffenheit) und Ausweichreaktionen (z. B. Einkaufstourismus) vermeiden. Insbesondere bei Pandemien ist eine Koordinierung auf europäischer Ebene erforderlich. Eine Blaupause können die während der Corona-Pandemie bereits von den Mitgliedstaaten veranlassten und als sog. „Corona-Response“ auf EU-Ebene angenommenen Regelungen (z.B. Reiseregulungen, Finanzinstrumente, vereinfachte Konformitätsregelungen bei Gesundheitsmitteln) bieten, ergänzt um organisatorische und strukturelle Befugnisse der EU-Kommission. Ein Europäisches Kriseninstrument könnte hier helfen, Interdependenzen von unterschiedlichen Regelungen frühzeitig zu berücksichtigen, etwa bei Mobilitätseinschränkungen (Beispiel Transitverkehr, Busreisen etc.). Die Gesetzesdurchführung durch Bund und Länder sollte im Interesse möglichst großer Einheitlichkeit ggf. durch Verwaltungsvorgaben des Bundes (und wenn möglich) in Koordination mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten (zum Beispiel im Rahmen des Beihilferechts) konkretisiert werden. In jedem Fall ist auch die frühzeitige Schaffung eines institutionellen/organisatorischen Rahmens zur verbindlichen Bund-Länder-Koordinierung von Krisenmaßnahmen wünschenswert.

Digitale Regulierungslandkarte erstellen: Dort, wo eine Einheitlichkeit der Regelungen nicht gewährleistet werden kann, müssen Transparenz und Nachvollziehbarkeit (insbesondere auch im Zusammenhang mit EU-Regelungen) geschaffen werden. Die Zusammenstellung der Regelungen sowie der regional unterschiedlichen staatlichen Anordnungen in jeweils zeitnaher Aktualisierung ist erforderlich, um den Überblick über die jeweils geltenden Regelungen – sowohl für betroffene Unternehmen als auch anwendende Behörden – zu erleichtern. Der bisherige Flickenteppich aus – um nur einige

Regelungen zu nennen – Infektionsschutzgesetz, Corona-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Coronavirus-Impfverordnung, Coronavirus-Testverordnung, Schutzausnahmenverordnung, Einreiseverordnung, einzelnen Landes-Coronaverordnungen, EU-Reiseregulungen, EU-Finanzierungsinstrumenten, EU-Konformitätsregelungen – ist für überregional und europaweit tätige Unternehmen schwer zu überblicken. Dies ist kontraproduktiv, da es die Umsetzung verzögert und unnötig erhebliche Ressourcen bindet.

Verlässlich und rechtzeitig informieren: Rechtzeitige und transparente Behörden-Information über Regeln am Standort (Hot-Spot) helfen dabei, dass alle Betroffenen sich vor Ort mit einem ausreichenden Vorlauf auf regional oder lokal erforderliche Besonderheiten einstellen können. Das setzt auch voraus, dass eine klare, rechtzeitige und einheitliche Kommunikation vom Ordnungsgeber zu den zuständigen Behörden vor Ort (Gesundheitsämter, Ordnungsämter) erfolgt. Einfach umsetzbare, in sich stimmige Regeln werden grundsätzlich leichter umgesetzt, ebenso wie übersichtlich gestaltete Verordnungen: Beispielsweise sollten Behörden Neuerungen in ihren Änderungs- und Folgeverordnungen kennzeichnen. Es sollte klar festgelegt werden, was genau ab wann und wie lange gilt.

Wirtschaft und Verbände systematisch einbeziehen: Eine effizientere Pandemiebekämpfung ist nur mit einem durchgehend transparenten, strukturierten und planvollen Vorgehen unter Einbeziehung der Wirtschaft möglich. Eine frühzeitige Einbindung von Multiplikatoren (z. B. Spitzenverbände) und betroffenen Branchen ist unabdingbar. So können Erfahrungen aus der Praxis schon frühzeitig berücksichtigt werden und unpraktikable sowie nicht umsetzbare Maßnahmen erkannt bzw. Maßnahmen so angepasst werden, dass sie umsetzbar und mit möglichst wenig Belastungen verbunden sind. Zudem lassen sich so die vorhandenen Informationskanäle und Beratungskapazitäten der Wirtschaftsorganisationen bestmöglich nutzen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen: Maßnahmen zum Infektionsschutz in der Pandemie müssen evidenzbasiert sein. Mittlerweile liegen zunehmend gesicherte Erkenntnisse vor. Wissenschaftliche Auswertungen zeigen, wo die Pandemierisiken in der Gesellschaft liegen und wo bzw. wie die Gefahr durch welche Maßnahmen und Lösungskonzepte am effektivsten reduziert werden kann. Schutzmaßnahmen müssen hinreichend bestimmt und angemessen sein sowie auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Ziel sollte es sein, Einschränkungen und Schließung von Betrieben und Einrichtungen lediglich als letztes Mittel zu wählen, nachdem Alternativen intensiv geprüft und ausgeschöpft wurden. Forschung, die Wirksamkeit und Wirkungen von Maßnahmen und Interventionen beispielsweise im Arbeits-, Gesundheits- und Infektionsschutz untersucht, sollte gefördert werden.

Lessons Learned:

- Der Regelungsrahmen muss einheitlich und konsistent sein, wobei unterschiedlichen regionalen Betroffenheiten durch differenzierte Regelungen Rechnung getragen werden kann. Dort wo einheitliche Regelungen nicht möglich sind, müssen die Maßnahmen in einer digitalen Regulierungslandkarte transparent und aktuell zur Verfügung gestellt werden.
- Alle Maßnahmen müssen evidenzbasiert, notwendig, hinreichend bestimmt und angemessen sein.
- Die Regelungen müssen verlässlich auf allen Ebenen und mit ausreichend Vorlauf kommuniziert werden, damit sie organisiert und umgesetzt werden können.
- Die Verbände und andere wichtigen Intermediäre müssen koordiniert und kontinuierlich in die Stäbe und Maßnahmenplanungen eingebunden werden.

2. Digitalisierung zum Schlüssel der Krisen- und Pandemiebekämpfung machen

In die Digitalisierung der Verwaltung investieren: Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit von Unternehmen hängt auch von einer leistungsstarken Verwaltung ab. Die Digitalisierungsdefizite haben das Pandemiemanagement in allen Bereichen unnötig erschwert. Digitale und medienbruchfreie Verwaltungsleistungen erweisen sich dagegen als krisenresilient. Auch dürfen Pandemie-bedingte Fortschritte jetzt nicht einfach zurückgedreht werden. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes muss daher mit Hochdruck vorangetrieben werden.

Die digitale Ausstattung der Verwaltungsbehörden ist in vielen Fällen unzureichend. Behördenmitarbeiter waren in einigen Fällen wochenlang nicht erreichbar oder nicht in der Lage, Verwaltungsverfahren aus dem Home-Office weiterzuführen. Digitalisierte Verwaltungsverfahren und die erforderlichen technischen Voraussetzungen würden ermöglichen, dass die öffentliche Hand ihre Verwaltungstätigkeiten auch aus dem Homeoffice heraus erbringen kann. Notwendige Genehmigungen müssen kurzfristig erlangt werden können. Auch aufwändigere Planungs- und Genehmigungsverfahren sollten in Krisensituationen fortgeführt werden. Die Behörden sollten entsprechend ausgestattet sein (taugliche Hard- und Software auch für mobiles Arbeiten).

Datenflüsse spielen bei der Pandemiebekämpfung eine zentrale Rolle. Dafür müssen die notwendigen Schnittstellen zwischen Gesundheitsbehörden und digitalen Nachverfolgungsinstrumenten funktionieren. Dabei darf der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen einer weltweiten Pandemiebekämpfung nicht absolut gesetzt werden, insbesondere, wenn dadurch andere Grundrechte pandemiebedingt stärker eingeschränkt werden, als dies bei

vertretbaren Kompromissen im Datenschutz nötig wäre. So war es z. B. in manchen Bundesländern nicht möglich, Meldedaten der Einwohnermeldeämter für das Einladungsmanagement für Impftermine der älteren Bevölkerung zu nutzen. Daten zur Pandemiebekämpfung sollten zukünftig bundeslandübergreifend ausgetauscht, einheitlicher erhoben und gespeichert werden können. Die Meldewege über Infektionen und Krankenhausbelegungen müssen vereinfacht werden. Bei Maßnahmen der Pandemiebekämpfung müssen das Recht auf informelle Selbstbestimmung und andere Grundrechte sorgfältig abgewogen werden.

Deutschland braucht ein digitales Pandemie-Management-System: Wir brauchen ein digitales Pandemiemanagement. Digitale Anwendungen können in einer Pandemie dabei helfen, den wirtschaftlichen Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Maßnahmen aufrechtzuerhalten und zu erleichtern. Dazu gehört eine leistungsfähige Anwendung für COVID-19-Nachweise, die einfach und korrekt auslesbar ist, an die alle Nachweisaussteller und Gesundheitsämter sicher angebunden sind und die stets an die geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst ist. Die Corona-Warn-App hat diese Voraussetzung in der Pandemie leider nicht zeitnah und auch nicht vollständig erfüllt. Zudem muss technische Interoperabilität, also die Verknüpfbarkeit der unterschiedlichen Anwendungen, gegeben sein. Bei der digitalen Erfassung von Impf-, Test- oder Genesenenstatus erschweren mangelnde Schnittstellen, zum Beispiel mit einem digitalen Identitätsnachweis, die Kontrollen durch Händler, Gastronomen oder Dienstleister. Eine Verknüpfung mit einer digitalen Identitätskontrolle würde den Unternehmen dabei helfen, die Kontrollen schnell und wirtschaftlich durchzuführen. Diese Verknüpfung muss sowohl technisch als auch rechtlich ermöglicht werden.

Digitalisierung im Gesundheitssystem voranbringen: Mangelnde Ausstattung, fehlende Schnittstellen und unterschiedliche Systeme haben die Performance der Gesundheitsämter in der Pandemie spürbar beeinträchtigt. Fehlende IT-Fachkräfte und geringe Anwenderkompetenz kommen hinzu. Hier stehen dringende Investitionen in Hard- und Software sowie in die Weiterbildung der Beschäftigten an. Gerade die Pandemie zeigt, wie vorteilhaft es gewesen wäre, wenn auch in Deutschland bereits eine funktionierende und breit akzeptierte elektronische Patientenakte (ePA) im Einsatz gewesen wäre. Die Verteilung von FFP2-Masken an Risikogruppen und Ältere, personalisierte Einladungen zum Impftermin einschließlich der Umsetzung der zunächst vorgesehenen Impfpriorisierung und eine sinnhafte Impfsurveillance über die Verknüpfung der Impfdaten mit den Krankenkassenroutinedaten wäre leicht möglich gewesen. Nicht ohne Grund hat der Expertenrat der Bundesregierung zu COVID-19 in seiner 4. Stellungnahme vom 22. Januar 2022 dringende Maßnahmen für eine verbesserte Datenerhebung und Digitalisierung angemahnt. Um zu einer flächendeckenden Verbreitung der ePA zu gelangen ist es notwendig, vom aktuellen Opt-In-Verfahren (aktive Zustimmung erforderlich) auf ein Opt-Out-Verfahren (Widerspruchsverfahren) umzustellen.

In diesem Zusammenhang erweist sich auch eine Forschungskompatibilität der ePA für öffentliche und private Forschung als sinnvoll. So können Vorhaben der medizinischen Forschung effektiv unterstützt und gerade in Gesundheitskrisen zügiger Innovationen entwickelt werden. Neben einem diskriminierungsfreien Zugang sind hier insbesondere praxistaugliche Datenschutzregelungen, z. B. in Form einer zentralen digitalen Einwilligung in die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken, zu finden.

Mobiles Arbeiten unterstützen: Mobiles digitales Arbeiten hat sich in der Pandemie bewährt. Hier bedarf es betriebsindividueller Lösungen, keiner bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen, die die Betriebe unnötig in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken. Mobile digitale Arbeit (z. B. im Homeoffice) hat durch ihren umfassenden und höchst verantwortungsvollen Einsatz durch die Betriebsparteien und die Sozialpartner einen wesentlichen Beitrag zum Infektionsschutz geleistet. Um mobile Arbeit zu unterstützen, sind das Vorantreiben des Breitbandausbaus, eine Modernisierung des Arbeitszeitgesetzes und eine Stärkung der Eigenverantwortung der Beschäftigten bei der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften sinnvoll und wünschenswert.

Zudem müssen Rechtsunsicherheiten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitender mobiler Arbeit abgebaut werden. So kann in Fällen, in denen Beschäftigte im Ausland leben oder sich für längere Zeit im Ausland aufhalten und von dort für ein Unternehmen tätig sind, die Problematik einer unbeabsichtigten Begründung von Betriebsstätten entstehen. Wird durch grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten eine Betriebsstätte im Ausland begründet, führt dies regelmäßig zu einer beschränkten Steuerpflicht des deutschen Unternehmens nach ausländischem Recht. Daraus ergeben sich für das deutsche Unternehmen umfangreiche Registrierungs- und Deklarationspflichten im Ausland sowie Gewinnabgrenzungserfordernisse. Zudem erwachsen im Ausland lohnsteuerliche Verpflichtungen des deutschen Arbeitgebers (gegebenenfalls auch für den Arbeitnehmer), welche die Implementierung zusätzlicher innerbetrieblicher Prozesse erfordern. Um im Steuerrecht Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erlangen und den Wünschen der Beschäftigten nach mobiler Arbeit auch im Ausland entgegenkommen zu können, sind dauerhafte, rechtssichere international abgestimmte Regelungen erforderlich.

Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden, ist auch eine Betrachtung der EU-sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen erforderlich. Im Zuge der laufenden Revision der Verordnung 883/2004 und Durchführungsverordnung 987/2009 sollte idealerweise eine eigenständige Koordinierungsregel für das grenzüberschreitende mobile Arbeiten aufgenommen werden.

Betriebsverfassung und Mitbestimmung digitalisieren: Die Pandemie hat gezeigt, dass das Digitalisierungspotenzial in der Betriebsverfassung und den Mitbestimmungsgesetzen immer noch sehr groß ist. Hier wurden befristete Möglichkeiten geschaffen, die für die Arbeit der Betriebspartner Unterstützung geliefert und sich bewährt haben. Nur partiell und teilweise zu zaghaft wurden diese Regelungen mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz fortgeführt. Darüber hinaus muss die Arbeit der Betriebsräte und Wahlvorstände – auch zu den Wahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz – umfassend digitalisiert werden. Die Betriebspartner sollten selbst entscheiden können, welche Verfahren digital oder in Präsenz jeweils sinnvoll sind. Die Möglichkeit elektronischer Wahlen zum Betriebsrat und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, sowie die Ausweitung von Briefwahlmöglichkeiten sollten dauerhaft vorgesehen werden.

Lessons Learned:

- Der Zugang zu Verwaltungen muss digital und medienbruchfrei möglich sein. Verwaltungen müssen so ausgestattet sein, dass sie auch im Krisenfall voll arbeitsfähig sind.
- Das Pandemiemanagement muss digitalisiert und die Digitalisierung im Gesundheitssystem vorangetrieben werden. Insbesondere muss die elektronische Patientenakte zügig ausgebaut werden (u. a. zur Impfsurveillance), um zukünftig das Pandemiemanagement zu erleichtern.
- Um mobile digitale Arbeit zu unterstützen, muss der Breitbandausbau vorangetrieben und müssen die zahlreichen bestehenden Hemmnisse abgebaut werden.
- Betriebsverfassung und -mitbestimmung müssen digitalisiert werden. Bewährte Ausnahmeregelungen müssen fortgeführt, die Arbeit der Betriebsräte und Wahlvorstände muss umfassend digitalisiert und die Möglichkeit für elektronische Wahlen dauerhaft vorgesehen werden.

3. Verwaltungsstrukturen professionalisieren

Professionelle Verwaltungsstrukturen für Förderinstrumente aufbauen: Professionelle und zwischen Bund und Ländern abgestimmte Strukturen könnten die Auszahlung von Hilfen und die Betrugsprävention beschleunigen. Eine damit einhergehende bundesweite IT-Struktur sollte Schnittstellenprobleme etwa zwischen IT-Programmen von Bund und Ländern vermeiden. Dies erleichtert auch Nachjustierungen im Verlauf von Krisen. Gleichzeitig haben sich viele Unternehmen gefragt, warum die Finanzverwaltung (insbesondere die Finanzämter) nicht mehr Verantwortung in den Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Krisen-Hilfen übernimmt. Lokale Finanzämter verfügen bereits über einen Teil der relevanten Unternehmensdaten (Umsätze, Gewinn-und-Verlust-Rechnung etc.). Zudem verfügen

sie über eine Kassen- bzw. Auszahlungsinfrastruktur. Förderanträge könnten auf diese Weise vereinfacht werden. Alternativ sollte geprüft werden, ob eine bundesweite Finanzagentur für solche Fördermaßnahmen in Krisensituationen eine sinnvolle Lösung darstellt.

Anzeige- statt Genehmigungsverfahren: Die weiterhin unzureichende Digitalisierungskompetenz der öffentlichen Verwaltung hat sich gerade auch im Gefolge der pandemischen Entwicklung und dem damit verbundenen Digitalisierungsschub als gravierender Flaschenhals erwiesen. Eine möglichst weitgehende und bundeseinheitliche Umstellung von Genehmigungs- auf Anzeigeverfahren könnte hier wie auch grundsätzlich Entlastungen bringen und dabei insbesondere auch ansonsten sehr zeitaufwändige Verwaltungsprozeduren deutlich vereinfachen und beschleunigen. Ein Beispiel ist der Einfamilienhaus-Bau in Bebauungsplangebieten, der zumindest in einigen Bundesländern bereits über das Anzeigeverfahren läuft.

Entschädigungsverfahren vereinfachen und innerhalb der Leistungsbeziehung abwickeln: Als Maßnahme des Bürokratieabbaus sollte die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen aus § 56 Infektionsschutzgesetz vollständig im Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer als Leistungsberechtigtem und dem Staat als Leistungsverpflichtetem erfolgen. Das IfSG muss dahin weiterentwickelt werden, dass Beschäftigte, wie auch beim Kinderkrankengeld, den Antrag auf Entschädigung selbst stellen. Eine Antragstellung durch die Arbeitnehmer würde das Verfahren erheblich beschleunigen und erleichtern. Für bereits gestellte Anträge muss eine zeitnahe Abwicklung der Erstattungsansprüche sichergestellt werden. Grundsätzlich muss der Vorrang der Entschädigungsregelung vor alternativen Leistungen des Arbeitgebers klargestellt werden. Die bisherige uneinheitliche – aus dem Seuchengesetz übernommene – Handhabung mag zu Einzelausbrüchen ansteckender Krankheiten gepasst haben, sie passt keinesfalls in die Welt allgemeiner Betriebsschließungen und Beschäftigungsverbote.

Sollte an der Abwicklung über den Arbeitgeber festgehalten werden, bedarf es unbedingt bundeseinheitlicher Kriterien, insbesondere in Bezug auf das Erstattungsverfahren und die Entschädigungszahlungen, um Rechtsklarheit und -sicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen. Darüber hinaus ist für alle Bundesländer ein einheitliches, interoperables und medienbruchfreies elektronisches Antragsverfahren zu etablieren.

Lessons Learned:

- Die IT-Struktur zur Beantragung von Wirtschaftshilfen muss bundesweit einheitlich und interoperabel sein. Die Antragsverfahren müssen vereinheitlicht werden.
- Es bedarf einer möglichst weitgehenden und bundeseinheitlichen Umstellung von Genehmigungs- auf Anzeigeverfahren.
- Die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen soll vollständig im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern als Leistungsberechtigten und dem Staat als Leistungsverpflichtetem erfolgen.

4. Mobilität und reibungslosen Güter- und Warenverkehr sicherstellen

EU-Binnenmarkt stärken und Mobilität sicherstellen: Die weitere Stärkung des europäischen Binnenmarkts und die Intensivierung des grenzüberschreitenden Handels, Verkehrs und der Dienstleistungen sind elementar wichtig für die hiesigen Unternehmen. Nationale oder regionale Alleingänge beim grenzüberschreitenden Pandemiemanagement strapazieren die europäischen Grundfreiheiten, Lieferketten und die Resilienz der Wirtschaftskräfte unverhältnismäßig. Grenzschießungen und unkoordinierte nationale Maßnahmen für Warentransporte, Berufspendler, Saisonkräfte, Monteure sowie Geschäftsreisende im Binnenmarkt und darüber hinaus führen angesichts der internationalen Lieferverflechtungen zu Produktionsausfällen und Versorgungsproblemen. Das von der EU-Kommission angekündigte Notfallinstrument für den Binnenmarkt (SMEI) soll eine strukturelle Lösung für krisenbezogene Maßnahmen sicherstellen sowie den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten stärken. Die Überarbeitung des Schengener Grenzkodexes muss die Lehren aus der Krise reflektieren und klare gemeinsame Regeln für die Einführung von Grenzkontrollen etablieren, die auch die notwendige Mobilität von Arbeitskräften garantieren müssen. Nicht rechtmäßige Grenzschießungen sollten gegebenenfalls mit einem Vertragsverletzungsverfahren verfolgt werden.

Um die Funktionsfähigkeit der Logistik- und Lieferketten im Pandemiefall sicherzustellen und so eine Versorgung der Bevölkerung zu sichern, sind zudem Erleichterungen der Grenzabfertigungen, z. B. durch „Fast Lanes“ für Handelslogistik (insbesondere Lebensmittel) an den Grenzen, eine beschleunigte Abwicklung für Versorgungstransporte, eine Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Logistik-Mitarbeitern (kleiner Grenzverkehr) und eine Erleichterung von Zollkontrollen (z. B. übergangsweise Stichprobenkontrollen) sowie der Abbau von praktischen Hürden bei der Impfung von ausländischen Fahrern und die Anerkennung von Tests an der ersten Ladestelle und an allen weiteren Ladestellen erforderlich.

Die Resilienz der Lieferketten kann auch durch den Einsatz digitaler Technologien gestärkt werden. So können z. B. Transportmittel mit IoT-Sensoren ausgestattet werden, die u.a. die Lokalisierung von Gütern ermöglichen und über mehr Transparenz und Planbarkeit in der Lieferkette deren Resilienz verbessern. Ein volldigitaler und einheitlicher Informationsaustausch zwischen Logistikunternehmen und den Behörden kann hierbei helfen. Hier ist die EU mit der eFTI-Verordnung auf dem richtigen Weg.

Globale Handelserleichterung und WTO-Gesundheitsabkommen: Alle WTO-Länder sollten sich rasch auf ein WTO-Gesundheitsabkommen einigen, um den globalen Gesundheitshandel auch über die Corona-Krise hinaus zu erleichtern. Im Zentrum sollte dabei die Abschaffung von Handelshemmnissen wie Import- und Exportverboten, Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen stehen. Dabei ist der Erhalt von geistigen Eigentumsrechten für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland zentral und sollte in den WTO-Gesprächen der 12. WTO-Ministerkonferenz 2022 nicht gefährdet werden.

Bilaterale Handelsbarrieren abbauen und zunehmenden Protektionismus vermeiden: Offene Märkte und Handelswege sind besonders in Krisen wichtig, um die internationale Arbeitsteilung sowie den Im- und Export reibungslos zu ermöglichen und die davon abhängenden Arbeitsplätze zu erhalten. Schon seit Langem berichtet aber ein Großteil der weltweit aktiven deutschen Unternehmen von zunehmenden Hürden im Handel. Die Corona-Pandemie hat den weltweiten Trend zum Protektionismus verstärkt – etwa durch Exportverbote bei Impfstoffen, Nahrungsmitteln und Gesundheitsgütern, durch die Nichtanerkennung von Impfstoffen im Reiseverkehr sowie durch Beschränkungen bis hin zu Verboten im Geschäftsverkehr. Gleichzeitig gibt es bei teilweise wirtschaftlicher Erholung auch in Deutschland Lieferengpässe, die manche Staaten durch Exportrestriktionen etwa für Holz und Metalle noch verschärfen. Eine engagierte Handelspolitik der EU und der Bundesregierung für freien Handel, offene Märkte sowie WTO konforme weltweite Wettbewerbsbedingungen etwa durch neue Handelsabkommen in Lateinamerika und im Indopazifik sowie stabile Handelsbeziehungen in der EU-Nachbarschaft ist daher umso wichtiger für die hiesigen Unternehmen, allein da – laut BMWK – fast jeder dritte Arbeitsplatz in Deutschland in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Export steht. Im verarbeitenden Gewerbe sind es sogar 56 %. Die Bundesregierung sollte deshalb darauf hinarbeiten, dass die EU ihre Verhandlungen zu Handelsübereinkünften mit Indien wieder aufnimmt und die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten und den ASEAN-Staaten zügig abschließt und implementiert.

Offene Märkte sind auch für die globale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Erfüllung der von der UN mit der Agenda 2030 beschlossenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) zentral. Der internationale Handel und die internationale Arbeitsteilung bieten Beschäftigungsmöglichkeiten und fördern den Aufholprozess der Schwellen- und Entwicklungsländer. Durch diesen positiven Beitrag der internationalen Arbeitsteilung zur weltweiten sozialen Entwicklung wird ein

wichtiger Beitrag zur Erfüllung der SDGs geleistet. Daher ist es unabdingbar, protektionistischen Maßnahmen entgegenzuwirken und sich für eine Reform der WTO einzusetzen.

Lessons Learned:

- Zur Sicherstellung der Produktion und Versorgung müssen Grenzschließungen und unkoordinierte nationale Maßnahmen für Warentransporte, Berufspendler, Saisonkräfte, Monteure sowie Geschäftsreisende im Binnenmarkt vermieden werden.
- Um den globalen Gesundheitshandel auch über die Corona-Krise hinaus zu erleichtern, sollten alle WTO-Länder sich rasch auf ein WTO-Gesundheitsabkommen einigen.
- Eine engagierte Handelspolitik der EU und der Bundesregierung für freien Handel, offene Märkte sowie WTO-konforme weltweite Wettbewerbsbedingungen sowie stabile Handelsbeziehungen in der EU-Nachbarschaft muss sichergestellt werden.

5. Systemrelevante Versorgung absichern

Kritische Infrastruktur sachgerecht definieren: Bisher gibt es keine einheitliche Definition dazu, welche Bereiche unter epidemiologischen oder anderen krisenspezifischen Vorzeichen zur kritischen Infrastruktur gezählt bzw. als systemrelevant definiert werden. Die BSI-KRITIS-Liste, auf die mangels anderer Systematiken bisher oft zurückgegriffen wurde, hat einen gänzlich anderen Begründungszusammenhang und Umsetzungsinhalt, nämlich die Sicherstellung eines hohen Maßes an Cyber-Sicherheit der in dieser Verordnung benannten Infrastrukturen mit spezifischen Vorgaben für dort tätige (in der Regel größere und große) Unternehmen bzw. Einrichtungen.

Notwendig ist die individuelle Definition von betriebskritischen Bereichen, Personen und Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe innerhalb des Unternehmens und der Lieferkette bei einschlägigen Regelungen entsprechend zu berücksichtigen sind. Hierbei müssen jeweils die gesamten Wertschöpfungsketten betrachtet werden, die zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der systemkritischen Einrichtungen, Unternehmen wie auch Infrastrukturen erforderlich sind, d. h. auch die vorgelagerten und nachgelagerten Bereiche/Unternehmen, ohne deren Produkte und Dienstleistungen die Funktionsfähigkeit der betreffenden Einrichtungen, Unternehmen oder Infrastrukturen nicht gewährleistet werden kann. Das beginnt z. B. bei der logistischen Belieferung mit Lebensmitteln, Medikamenten oder Heizmaterial, geht über das Personal an Supermarktkassen und bei Dienstleistern, über Notfallreparaturen an und in Gebäuden bzw. der Versorgungsinfrastrukturen bis hin zur Produktion von Lebensmitteln, Verpackungen oder medizinischen Materialien und Hilfsmitteln. Hinzu kommt, dass mit zunehmender Dauer von Beschränkungen immer weitere Teile der Wirtschaft eine kritische

Bedeutung für die öffentliche Versorgung erhalten – Autowerkstätten ebenso wie die Produktion von Hygieneartikeln oder auch diverse persönliche Dienstleistungen. Die Pandemie hat vor Augen geführt, wie intensiv die Liefer- und Wertschöpfungsketten verflochten sind.

Sonderregelung für betriebskritisches Personal schaffen – Personalengpässe vermeiden: Um möglichen Personalengpässen entgegenwirken zu können, sollten zusätzlich bundeseinheitliche Flexibilisierungsoptionen zur Arbeitszeit erwogen werden, wie sie die Covid-19-Arbeitszeitverordnung ermöglicht hat durch die Anhebung der Höchstarbeitszeiten, eine Verkürzung von Mindestruhezeiten und Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen. Eine stärkere Nutzung von Ausnahmeregelungen sowie ein erneutes Inkraftsetzen des § 14 Abs. 4 ArbZG können einen Beitrag leisten, um Infrastrukturen aufrecht zu erhalten.

Für die Phasen einer dynamischen Virusverbreitung müssen die Gesundheitsämter einen schnellen und bundeseinheitlichen Umgang mit Schlüsselpersonal sicherstellen, um kritische Infrastruktur, Lieferketten und betriebliche Produktionsabläufe sichern zu können. Dazu sollte die Arbeitsquarantäne als zentrales Instrument geschärft werden. Diese Arbeitsquarantäne hat sich während der ersten und zweiten Welle der Pandemie z. B. in der Lebensmittelindustrie wie auch im Bereich der Krankenhäuser sehr bewährt.

Unternehmen stehen vor der Herausforderung, ihre Maßnahmen mit vielen unterschiedlichen Gesundheitsämtern abstimmen zu müssen. Insbesondere für Unternehmen mit Standorten in mehreren Regionen/Bundesländern müssen zentrale Ansprechpartner auf überregionaler Ebene und zentrale abgestimmte Handlungsempfehlungen der Gesundheitsämter zur Verfügung stehen. Ein klarer Rechtsrahmen sowie schnell verfügbare Handlungshilfen für Pandemie-Zeiten wären ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur.

Funktionsfähigkeit der Logistik- und Lieferketten aufrechterhalten: Um die Versorgung der Bevölkerung auch in Pandemie- und Krisenzeiten aufrechterhalten zu können, bedarf es besonderer Regelungen im Bereich der Logistik und des Lieferverkehrs. Dazu zählen u. a. die Aufhebung der Sonn- und Feiertagsfahrverbote sowie ggf. von Ferienfahrverboten, die Flexibilisierung der Lenk- und Ruhezeiten sowie die Aussetzung der nächtlichen Zufahrtsverbote für Lieferfahrzeuge in die Innenstädte.

Lessons Learned:

- Es bedarf einer individuellen Definition von betriebskritischen Bereichen, Personen und Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe innerhalb des Unternehmens und der Lieferkette beitragen. Dabei muss die gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigt werden.
- Es müssen bundeseinheitliche Kriterien und Vorgaben zur Arbeitsquarantäne sowie bundeseinheitliche Flexibilisierungsoptionen zur Arbeitszeit geschaffen werden.
- Es müssen Sonderregeln zur Aufrechterhaltung der Logistik- und Lieferketten etabliert werden.

6. Wirtschaftshilfen pragmatisch ausgestalten und Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen

Arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Instrumente zur Unterstützung der Wirtschaft in Krisenzeiten sinnvoll nutzen: Das Kurzarbeitergeld hat sich in der Krise als Instrument zur Beschäftigungssicherung bewährt. Kurzarbeit ist jedoch für einen vorübergehenden unvermeidbaren Arbeitsausfall gedacht und darf kein Dauerinstrument sein. Sonst verhindert es u. a. notwendige Strukturanpassungen in Unternehmen. Für längerfristige krisenbedingte Auswirkungen ist das Kurzarbeitergeld nicht das richtige Instrument.

In der Zukunft muss auf ein noch besseres Zusammenspiel zwischen Wirtschaftshilfen und den Regelungen zum Kurzarbeitergeld geachtet werden. Das Kurzarbeitergeld dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen, die Wirtschaftshilfen sichern das Überleben der Unternehmen – diese Zweckrichtungen können und sollen sich ergänzen. Richtig ist, die Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – zu evaluieren und ggf. für zukünftige Krisen anzupassen. Die Förderung der Qualifizierung während Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit muss noch deutlich praktikabler gestaltet und auf die Bedürfnisse von Betrieben in Kurzarbeit zugeschnitten werden.

Die Corona-Wirtschaftshilfen in Form von KfW-Sonderprogramm, Überbrückungshilfen, Neustarthilfen für Soloselbständige und außerordentlichen Wirtschaftshilfen haben sich als Kriseninstrument bewährt. Wichtig sind: Eine einfache und unbürokratische Beantragung, sehr schnelle Abschlagzahlungen und eine generell zügige Auszahlung von Hilfen, eine hohe Rechtssicherheit durch die Einbeziehung von prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) – wobei diese nicht zum Engpassfaktor werden dürfen, eine bessere Koordinierung von Bundes- und Landeshilfen, die kontinuierliche Weiterentwicklung und die Anpassung von Förderbedingungen an branchenspezifische Herausforderungen (wie z. B. bei den Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfen) und eine rechtzeitige Kommunikation hinsichtlich der

Dauer der geleisteten staatlichen Hilfen. Dabei sind besonders die Bedürfnisse der Klein- und Kleinstunternehmen zu berücksichtigen.

Eigenkapital der Unternehmen stärken: Kreditangebote sollten frühzeitig mit Konzepten zur Sicherung von Eigenkapital in Unternehmen verbunden werden. Es sollten flächendeckende Umsetzungsstrukturen für Eigenkapitalhilfen sichergestellt werden. Die Bürgschaftsbanken und mittelständischen Beteiligungsgesellschaften liefern hierzu passende Angebote, die weiter gestärkt werden sollten.

Steuerliches Umfeld anpassen und durch Ausweitung der Verlustverrechnung und Abschreibung Investitionsanreize schaffen: Die Bundesregierung hat Unternehmen mit zahlreichen steuerlichen Sofortmaßnahmen unterstützt und weitreichende Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen für die Jahre 2020/2021 geschaffen. Die Corona-Steuerhilfegesetze ermöglichten darüber hinaus sinnvolle Maßnahmen wie die zeitlich befristete degressive Abschreibung und eine Ausweitung des Verlustrücktrags. Allerdings sollte die Möglichkeit zur Verlustverrechnung so ausgestaltet werden, dass die Unternehmen die in der Krise entstandenen Verluste auch vollständig mit früheren Steuerzahlungen verrechnen können. Konkretes Verbesserungspotenzial besteht im Hinblick auf die im „Vierten Corona-Steuerhilfegesetz“ geplante Ausweitung des Rücktragszeitraums auf generell – also nicht nur zeitlich begrenzt – zwei Jahre. Diese Maßnahme hilft gerade den Unternehmen nicht weiter, die durch die Corona-Pandemie hohe Verluste erlitten haben. Mit dem vorgesehenen Rücktragszeitraum können Verluste aus 2022 nur in die Jahre 2021 und 2020 zurückgetragen werden – dies sind genau die Jahre, in denen die Unternehmen ohnehin schon durch Corona belastet waren und daraus im Zweifel keine Gewinne vorweisen können. Damit den Unternehmen aus der Verlängerung des Verlustrücktrags tatsächlich zusätzliche Liquidität zufließt, muss der Verlustrücktrag auch Steuerjahre umfassen, in denen noch Verrechnungspotenzial besteht. Dies dürfte für das letzte Vorkrisenjahr 2019 nicht mehr der Fall sein, da hier die Verluste aus 2020 verrechnet wurden. Um nicht nur der aktuellen, sondern auch zukünftigen Krisen begegnen zu können, sollte der Verlustrücktragszeitraum dauerhaft auf drei Jahre und zumindest temporär auf vorzugsweise fünf Jahre ausgeweitet werden.

Um schnell und unbürokratisch Zukunftsinvestitionen tätigen zu können, sollte die degressive steuerliche Abschreibung (am Anfang viel, am Ende weniger) dauerhaft gelten. Die steuerliche Belastung von Betrieben sollte nicht mehr als 25 % auf Ebene der Gesellschaft betragen. Dieses Ziel gilt es weiter zu verfolgen durch Reformen bei der Unternehmensbesteuerung, insbesondere einer praxistauglichen Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung oder einer weiteren Verbesserung der Abschreibungsbedingungen, beispielsweise durch eine Anhebung der GWG-Grenze (Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter) auf 1.000 EUR.

Lessons Learned:

- Corona-Wirtschaftshilfen müssen einfach und unbürokratisch beantragt und schnell ausgezahlt werden. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung der Förderbedingungen an branchenspezifische Gegebenheiten sind zentral für eine passgenaue Unterstützung in Krisenzeiten.
- Die Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld müssen evaluiert und ggf. für zukünftige Krisen angepasst werden.
- Um die notwendige Liquidität der Unternehmen in der Krise zu stärken, sollten das bewährte Kriseninstrument der Verlustverrechnung genutzt und die Verlustverrechnung dauerhaft ausgeweitet und die Möglichkeit des Verlustrücktrags deutlich verbessert werden.

7. Arbeits-, Gesundheits- und Infektionsschutz wirksam, bedarfsorientiert und flexibel ausgestalten

Unternehmen brauchen mehr Planungssicherheit und Verlässlichkeit beim wirksamen Krisen- und Pandemiemanagement: Die Unternehmen und Betriebe haben sich beim betrieblichen Infektionsschutz sehr handlungsfähig gezeigt und einen wesentlichen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Pandemie-Eindämmung geleistet. Die Wirtschaft darf dabei jedoch nicht unnötig belastet werden. Eine Verlagerung von hoheitlichen staatlichen Aufgaben auf Arbeitgeber, z. B. Testen der Bevölkerung/Beschäftigten, Überprüfung von 3G/2G, Abwicklung von Entschädigungsansprüchen für Dritte, muss unterbleiben. Die Unternehmen benötigen ein Regelwerk, welches schlank, übersichtlich und für Kleinst- und Kleinbetrieben verständlich ist und auch von diesen so angewendet werden kann, dass die betriebsspezifischen Besonderheiten hinreichend berücksichtigt werden können. Hier hat sich insbesondere die branchenbezogene Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften bewährt. Die Maßnahmen müssen dabei evidenzbasiert und wirksam sein und die Gruppen, die den betrieblichen Infektionsschutz umsetzen müssen, sind zwingend an der Erstellung des Regelwerks zu beteiligen. Weiterhin ist ein Gleichlauf von Maßnahmen im Allgemeinen gesellschaftlichen und im betrieblichen Bereich erforderlich. Strengere Vorgaben im betrieblichen Bereich sind sowohl den Beschäftigten als auch den Betrieben nicht zu vermitteln und sind auch nicht angemessen. Eine Pandemie betrifft alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens gleichermaßen. Zudem sind eine bessere Kommunikation und ausreichend Ankündigungsfristen der Bundesministerien erforderlich, so dass Betriebe bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygienekonzepten (z. B. Anforderungen aus sich ständig ändernden Arbeitsschutzverordnungen, Überprüfung der Gültigkeit von Impf-/Genesenenzertifikaten) besser planen und die Maßnahmen in den Betrieben praktikabel umsetzen können.

Datenschutz muss Pandemiebekämpfung wirkungsvoll unterstützen:

Der Datenschutz muss von Anfang an bei den Regelungen mitgedacht und, wenn erforderlich, müssen auch konkrete Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden. Das gilt zum einen für die Pandemiefallerfassung und Infektionskettenverfolgung wie auch für den Immunisierungsstatus. Um eine Ausbreitung des Virus in den Betrieben einzudämmen, war es oftmals – auch zur Kontaktnachverfolgung – erforderlich, personenbezogene Daten im Unternehmen auszutauschen. Zum anderen erfordern die Abfrage des Immunitätsstatus der Beschäftigten, z. B. im Zusammenhang mit der 3G-Regel am Arbeitsplatz und der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist erforderlich für Zwecke des Beschäftigtenverhältnisses sowie für die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zur Pandemiebekämpfung und entspricht den berechtigten Interessen. Das kann sowohl den Datenaustausch im Unternehmen sowie auch zwischen Vertragspartnern betreffen. Es sollte klargestellt werden, dass die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für den Pandemiefall aus Gründen der Erhaltung der Gesundheit der Belegschaft immer dann zulässig ist, wenn ein entsprechendes betriebliches Interesse vorliegt. Der erhobene Impf- und Genesenstatus muss aktuell gelöscht werden, denn es ist keine Vorratsdatenspeicherung erlaubt. Es ist für die Unternehmen nicht zumutbar, diese Daten erneut zu erheben. Sofern im Herbst/Winter wieder 3G-Maßnahmen in Betrieben aktiviert werden, muss eine Ermächtigungsgrundlage für die längere Speicherung der erhobenen Daten geschaffen werden.

Potenziale der Impfkampagne ausschöpfen: Betriebe und Unternehmen stellen ein gutes Impfsetting für die mehr als 31 Mio. Beschäftigten dar. Betriebe und Betriebsärzte haben einen guten Zugang zu den Beschäftigten, Impfungen auf betrieblicher Ebene genießen hohe Akzeptanz und werden gerne genutzt. Damit können betriebliche Impfungen zur Beschleunigung der Durchimpfung der Bevölkerung beitragen. Daher ist die erfolgte Einbindung der Unternehmen und Betriebsärzte in die Nationale Impfkampagne richtig. Betriebe und Unternehmen waren von Anfang an bereit, die nationale Impfkampagne zu unterstützen und haben z. T. mit nicht unerheblichen finanziellen und organisatorischen Anstrengungen eigene Impfstraßen aufgebaut und Impfkapazitäten vorgehalten. Aufgrund der späten Einbindung der Unternehmen und Betriebsärzte sowie der starken Kontingentierung des Impfstoffes konnten die Potenziale des betrieblichen Impfens jedoch nicht ausgeschöpft werden. Ein weiteres Problem waren die Planbarkeit und die Verlässlichkeit der verfügbaren Impfdosen. Ebenfalls verbesserungswürdig ist die Transparenz über die Liefermengen (auch an die einzelnen impfenden Bereiche) und die Lieferwege. Sollten im Herbst oder Winter erneut breit angelegte Impfungen aufgrund eines starken Infektionsgeschehen erforderlich werden, muss sichergestellt sein, dass auch die Unternehmen verlässlich und planbar rechtzeitig entsprechende Impfstoffe in ausreichenden Mengen zur Verfügung haben, um die Impfkampagne der Bundesregierung effektiv unterstützen zu können. Es ist sicherzustellen, dass dann auch eine belastbare gesetzliche Grundlage für betriebsärztliche Impfungen besteht.

Um eine möglichst breite Impfbereitschaft zu entfachen, ist die Einbindung der Unternehmen und Betriebsärzte in eine Aufklärungs- und Impfkampagne bzw. Werbekampagne des Bundes – insbesondere durch eine branchen- und tätigkeitsspezifische Ansprache notwendig. Um einen optimalen Ablauf der betriebsärztlichen Impfungen, auch vor dem Hintergrund sehr begrenzt verfügbarer betriebsärztlicher Ressourcen sicherzustellen, sollten unterstützende Prozesse beim Impfen weiter vereinfacht werden.

Um Beschäftigten kleiner und mittelgroßer Betriebe ohne eigenen Betriebsarzt ein Impfangebot machen zu können, sind pragmatische Ansätze in den Regionen erforderlich, z. B. auch Pop-up Impfzentren. Im Baubereich bot und bieten beispielsweise die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Berufsgenossenschaft Bau Impfungen an. Weitere neue Betreuungsmodelle könnten gerade für KMU Chancen bieten. Zudem müssen auch ins Ausland entsandte Mitarbeiter frühzeitig einen Zugang zu in der EU anerkannten Impfstoffen erhalten.

Lessons Learned:

- Unternehmen und Betriebe brauchen zur Pandemiebekämpfung ein Regelwerk, welches schlank, übersichtlich und für Kleinst- und Kleinbetriebe verständlich ist und auch von diesen so angewendet werden kann, dass die betriebsspezifischen Besonderheiten hinreichend berücksichtigt werden können. Sie brauchen auch in Zukunft Unterstützung und keine Sanktionierung.
- Der Datenschutz muss von Anfang an bei den Regelungen mitgedacht und, wenn erforderlich, müssen auch konkrete Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden.
- Unternehmen und Betriebsärzte müssen frühzeitig in Impfkampagnen eingebunden werden und benötigen ausreichend Impfstoff (keine Kontingentierung). Die Impfstoffmengen müssen planbar und verlässlich sein und es muss Transparenz über die Liefermengen (auch an die einzelnen Bereiche) und die Lieferwege hergestellt werden. Darüber hinaus muss auch zukünftig eine belastbare gesetzliche Grundlage für betriebsärztliches Impfen bestehen. Herausforderungen für KMU müssen zudem stärker berücksichtigt werden.

8. Alle Bildungsbereiche stärken und krisenfest ausgestalten

Schulsystem krisenfest ausgestalten: Lockdowns mit Distanzunterricht über mehrere Monate haben sich im Bildungsbereich negativ bemerkbar gemacht und bringen weiterhin Schwierigkeiten im Bildungsverlauf mit sich. Auch jetzt noch ist der Unterricht für Kinder in Quarantäne nicht gewährleistet. Lehrkräfte sind herausgefordert. Der Schulbetrieb muss grundsätzlich krisenfest gemacht und die kontinuierliche und ggf. virtuelle Betreuung ins-

besondere von leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern sichergestellt werden, um Lerndefizite bei den dringend benötigten Fachkräften von morgen und übermorgen zu verhindern. Die Digitalisierung im Bildungswesen ist zentral für seine Resilienz, egal ob an Schulen, in den Unternehmen oder an den Hochschulen. Dazu gehören u. a. die rasche Umsetzung des noch laufenden Digitalpakts Schule und ein verbesserter Ansatz beim neuen Digitalpakt 2.0 mit einer tragfähigen Ausstattung und Infrastruktur für die Schulen insbesondere auch für die Berufsschulen sowie für digital gestütztes Lehren und Lernen. Auch der technische Support muss gewährleistet sein. Zum Digitalpakt gehört auch eine hochwertige Fortbildung der Lehrkräfte in den digitalen Kompetenzen. Schulen brauchen leistungsstarke und gut einsetzbare digitale Tools und Plattformen, die sie rechtssicher nutzen können. Ein entsprechender Bedarf besteht auch für die überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks.

Berufliche Bildung in den Blick nehmen: Für Prüfungen an allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen wurden oftmals Ausnahmeregelungen von Corona-Anordnungen erlassen, nicht aber für die Prüfungen im Bereich der Beruflichen Bildung. Zukünftig müssen deshalb neben der schulischen stets die Berufliche Bildung und hier insbesondere die für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung relevanten Einrichtungen bei Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden. Erforderlich ist zudem eine länderübergreifende Verständigung, um Bildungseinrichtungen nach nachvollziehbaren Kriterien möglichst bundesweit offenzuhalten oder – im Falle von unvermeidbaren Schließungen – pragmatische Lösungen für die Teilnehmenden zu finden. Zudem sollte eine frühzeitige und engere Einbindung von zuständigen Stellen wie IHKs und HWKs in die Entscheidungsfindung der Länder erfolgen, wenn es z.B. um Testpflichten geht.

Die Regelungen zur Entgeltersatzleistung nach § 56 IfSG sollten grundsätzlich auch für Ausbildungsverhältnisse greifen. Notwendig ist zudem die Kompensation laufender Kosten von Berufsbildungseinrichtungen, sofern letztere auf Grund von Schließungsvorgaben keine Einnahmen haben.

Den Ausbildungsmarkt durch praxisnahe Berufsorientierung unterstützen: Fehlende oder unzureichende Berufsorientierung hat während der Pandemie das Matching von Ausbildungsangeboten und -nachfrage erheblich erschwert. Auch in den beiden zurückliegenden Corona-Jahren war nicht etwa ein zu geringes Angebot an Ausbildungsplätzen entscheidend, sondern der Mangel an Bewerbern: Ende September 2021 gab es laut Bundesagentur für Arbeit im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 3,4 % bei den betrieblichen Ausbildungsangeboten, aber sogar ein Minus von 8,3 % bei den Ausbildungsbewerbern. Zum gleichen Stichtag verzeichnete die Bundesagentur für Arbeit noch rund 63.000 unbesetzte Ausbildungsplätze, aber nur rund 25.000 unvermittelte Bewerber. Ein Schlüssel für mehr Ausbildung liegt in einer Intensivierung der Berufsorientierung. Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, Schülerinnen und Schüler wie auch deren Eltern möglichst frühzeitig und direkt zu erreichen und von einer Ausbildung zu überzeugen.

Digitale Formate ersetzen zwar nicht den direkten Kontakt, sind aber – insbesondere unter Einbeziehung der regionalen Wirtschaft – gute und hilfreiche Ergänzungen.

Das Stoppen der Präsenzlehrgänge und die Umstellungen auf virtuelle Lehrgangsformate haben gezeigt, dass das Aufstiegs-Bafög (AFBG) einen erweiterten Rahmen für digitale Lernformate benötigt. Auch sollte das AFBG verstärkt digitale Selbstlernphasen berücksichtigen.

Digitalisierung der Berufsschulen und überbetrieblichen Bildungsstätten vorantreiben: Nur mit einem starken digitalen Profil ist die duale Ausbildung auch am Lernort Berufsschule in Pandemiezeiten auf der Höhe. Der bisherige Digitalpakt Schule muss zügig umgesetzt werden, der neue Digitalpakt 2.0 von Anfang an so starten, dass die Mittel rasch da ankommen, wo sie gebraucht werden. Insbesondere die Berufsschulen brauchen eine adäquate Ausstattung, um in Partnerschaft mit den Ausbildungsbetrieben die Kompetenzen für das 21. Jahrhundert vermitteln zu können. Dabei sollten verstärkt auch virtuelle Klassenzimmer genutzt werden, um Engpässe beim Unterricht zu überwinden. Zukünftig erforderlich ist ein Datenschutz, der Lehren und Lernen im virtuellen Raum sicher ermöglicht und Tools auch von privaten Anbietern einbezieht. Auch in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks müssen die vorhandenen Förderprogramme an den Bedarf weiter angepasst und ggfs. ausgeweitet werden. Zudem sollten Bildungsträger in den Blick genommen werden, die gerade für kleine und mittlere Unternehmen in der Verbundausbildung eine Rolle spielen und insofern - wie auch überbetriebliche Bildungsstätten des Handwerks - für die berufliche Ausbildung systemrelevant sind.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern: Die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist unerlässlich, um Fachkräfte für Betriebe zu sichern oder zu gewinnen. Geschlossene Schulen und Kitas – und damit fehlende Betreuung und Bildung – können nicht vollumfänglich von Eltern aufgefangen werden, wenn sie gleichzeitig einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Schulen und Kitas müssen daher besser vorbereitet werden, um mit den Herausforderungen zukünftiger Gesundheitskrisen besser umgehen zu können. Unternehmen sollten zudem noch stärker darin unterstützt werden, Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten und insgesamt eine familienorientierte Personalpolitik umzusetzen. Unternehmen, die solche Angebote bieten, sind besser durch die Coronapandemie gekommen, weil sie bereits darauf eingestellt sind, eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Betriebe sollten mehr Informationen dazu erhalten, wie sie die Vernetzung mit wichtigen lokalen Akteuren vorantreiben können (z. B. lokale Bündnisse für Familie).

Lessons Learned:

- Der noch laufende Digitalpakt Schule muss mit Hochdruck umgesetzt und der Ansatz beim neuen Digitalpakt 2.0 mit einer tragfähigen Ausstattung und Infrastruktur für die Schulen, insbesondere auch für die Berufsschulen, muss verbessert werden.
- Auch für Prüfungen im Bereich der Beruflichen Bildung müssen Ausnahmeregelungen von Corona-Anordnungen erlassen werden, nicht nur für Schulen und Hochschulen.
- Um einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten zu können, müssen Schulen und Kitas besser vorbereitet werden, um mit den Herausforderungen zukünftiger Gesundheitskrisen besser umgehen zu können.

9. Versorgungsinfrastruktur in Deutschland stärken und ausbauen

Forschungs- und Produktionsstandort für Gesundheitsgüter stärken:

Zukünftige Gesundheitskrisen könnten besser bewältigt werden, wenn der Forschungs- und Produktionsstandort für Gesundheitsgüter gestärkt werden würde. Beispielsweise sollten Unternehmen einen systematisch besseren Zugang zu Gesundheitsdaten erhalten. Dadurch könnten Daten für Forschung und Entwicklung von z. B. verbesserten Diagnoseformen umfassender genutzt werden. Gerade in Krisenzeiten müssen ausreichende Kapazitäten bei Zulassungsstellen geschaffen werden, um schnelle Verfahren für wichtige Gesundheitsgüter wie diagnostische Tests sicherzustellen. Es war daher richtig, dass die Übergangsfristen der neuen EU-Verordnung über In-vitro-Diagnostika (IVDR) verlängert wurden. Nun muss sichergestellt werden, dass zeitnah ausreichend Kapazitäten bei Benannten Stellen zur Verfügung stehen. Auch schnellere Genehmigungsverfahren für klinische Studien und bundesweit einheitliche Regelungen bei der Abgabe und Nutzung von Gesundheitsdaten würden die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern. Zudem sollten Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und entbürokratisiert werden, um einen Produktionsaufbau zu erleichtern. So könnte die Attraktivität des hiesigen Produktionsstandorts für Gesundheitsgüter erheblich erhöht werden. Sämtliche möglicherweise blockierende Vorgaben und Regulierungen sollten auf den Prüfstand gestellt werden – nicht zwingend erforderliche Vorgaben sollten entfallen. In Gesundheitskrisen muss die Wirtschaft zudem frühzeitig eingebunden werden und sollte die Politik klare Anreize zu Produktentwicklungen und Kapazitätsausweitungen setzen. Engpässe und Bedarfe müssen der Wirtschaft unverzüglich transparent gemacht und dabei etwaige rechtliche Hindernisse beseitigt werden, damit die Unternehmen sehr schnell entsprechende Produktionen planen, aufbauen und anlaufen lassen.

EU-Marktzulassungsregularien pragmatischer ausgestalten: In der Pandemie sind partielle Versorgungsengpässe mit medizinischen Gütern aufgrund von langwierigen Marktzulassungsprozessen in der EU und in internationalen Drittmärkten entstanden. Teilweise wurde EU-weit und international auf unterschiedliche Not-Instrumentarien der vorläufigen und befristeten Zulassungen von Gütern zurückgegriffen. Um künftig Zulassungsprozesse für dringend benötigte medizinische Güter unter Wahrung aller Qualitätssicherungen zu beschleunigen, sollte sich die Bundesregierung für eine stärkere gegenseitige (Teil-)Anerkennung von Zulassungsverfahren zwischen der EU und Partnerstaaten wie den USA einsetzen.

Im Bereich der Medizintechnik war es daher richtig, den Geltungsbeginn der EU-Verordnung über Medizinprodukte (MDR) pandemiebedingt um ein Jahr auf Mai 2021 zu verschieben. Die Verschiebung hat allerdings nicht dazu geführt, dass wesentliche Probleme behoben wurden. Unter anderem gibt es erhebliche Engpässe im Zertifizierungssystem, da es an ausreichend Kapazitäten bei den Benannten Stellen fehlt. Insgesamt sind gerade die vielen kleinen und mittleren Betriebe der Branche nach wie vor mit großen Herausforderungen konfrontiert, um die neuen Anforderungen zu erfüllen. Hier sind dringend pragmatische Lösungen erforderlich. Betroffen sind dabei nicht nur Hersteller industrieller Produkte, sondern auch Gesundheitshandwerke wie Orthopädietechniker. Insgesamt besteht die Gefahr, dass die neue Regulierung insbesondere für industrielle Hersteller erhebliche negative Auswirkungen auf die Innovationskraft der Branche hat und zudem viele wichtige Bestandsprodukte vom Markt genommen werden. Dies würde nicht nur die Qualität der Gesundheitsversorgung beeinträchtigen, sondern auch die Med-Tech-Branche als wichtigen Wirtschaftsfaktor in Deutschland insgesamt. Hier sind dringend pragmatische Lösungen erforderlich. Dies gilt auch für Gesundheitshandwerke, gerade im Hinblick auf die Umsetzung des geltenden Rechts.

Ein europaweit einheitliches Bewertungsverfahren der Studienevidenz zu Arzneimitteln, das sog. EU-HTA (EU-Health Technology Assessment), hat das Potenzial, Doppelarbeit auf nationaler Ebene zu reduzieren. Hierzu bedarf es auch einer adäquaten Anpassung der nationalen Gesetzgebung, um die Gefahr von Doppelungen und Kompetenzgerangel zu minimieren.

Die Beibehaltung eines robusten und verlässlichen Schutzes geistiger Eigentumsrechte ist essenziell, um Forschung, Entwicklung und Produktion in Deutschland und Europa zu fördern und weltweit wettbewerbsfähig zu bleiben. Nur so können innovative Therapieangebote auch weiterhin die Patienten erreichen.

Lessons Learned:

- Der Forschungs- und Produktionsstandort für Gesundheitsgüter muss gestärkt werden, um zukünftige Krisen besser bewältigen zu können.
- Um Zulassungsprozesse für dringend benötigte medizinische Güter unter Wahrung aller Qualitätssicherungen zu beschleunigen, sollte sich die Bundesregierung für eine stärkere gegenseitige (Teil-)Anerkennung von Zulassungsverfahren zwischen der EU und Partnerstaaten wie die USA einsetzen. Zudem sind pragmatische Lösungen bei der Umsetzung der neuen EU-Verordnung über Medizinprodukte wichtig.

10. Intelligente Krisen- und Pandemieschutzkonzepte entwickeln

Aufgrund der weltweiten Ausbreitung des Corona-Virus ist davon auszugehen, dass damit auch in den kommenden Jahren Gesundheitsrisiken für Deutschland und Europa verbunden sein werden. Dabei besteht auch die Gefahr von erneuten Viruseinschleppungen sowie neuer Virusmutationen. Zur Vorsorge auf dieses Szenario müssen die EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und Bund und Länder den nationalen Pandemieschutzplan auf Grundlage der auf europäischer Ebene getroffenen Maßnahmen von Tag 1 an anpassen und zu einem intelligenten Pandemieschutzkonzept für Wirtschaft und Bürger weiterentwickeln.

- Dieses Pandemiekonzept muss klare Regeln enthalten, wann, wo und durch wen bei welchem Infektionsgeschehen Test-, Hygiene-, Impf- und Quarantänemaßnahmen in welcher Ausprägung und in welcher regionalen Verzahnung zu ergreifen sind. Eine zentrale Plattform für alle gesetzlichen Regelungen und Ausführungsvorschriften, die internationale sowie nationale und föderale Maßnahmen gebündelt darstellt, wäre wünschenswert, damit das nicht in jedem Unternehmen recherchiert werden muss.
- Erforderliche Melde- und Infrastrukturen sind so auszubauen, dass sie schnellstmöglich handlungsfähig sind – was u. a. eine digitale Meldekette in Gesundheitsämtern, Laboren, Teststellen und den anderen beteiligten Krisenstellen notwendig macht.
- Wichtig ist, regional die für diese Maßnahmen erforderlichen Akutbedarfe an Schutzgütern, Tests, Medikamenten und (Auffrischungs-)Impfstoffen, Desinfektionsmitteln und -anlagen vorzuhalten und Bereitstellungspläne zu erstellen. Bei nicht lagerfähigen Gütern sind mit Herstellern Notfalllieferverträge zu vereinbaren, die gegen eine Vorhaltevergütung im Vorfeld festlegen, welche Mengen zu welchem Preis in welchem Zeitraum zur Verfügung gestellt werden können.
- International sollten Notgüter handelsrechtlich von Export- und Handelsbeschränkungen im Fall eines z. B. durch die WHO festgestellten

medizinischen Notfalls befreit werden. Die bisherige Coronapandemie hat gezeigt, dass durch Handelsbeschränkungen bei Impfstoffen und Krisengütern die nationalen wie internationalen Coronabekämpfungsmaßnahmen unnötig erschwert wurden – zu Lasten aller Staaten.

- Alle Maßnahmen und Pläne brauchen eine Flankierung durch eine festgelegte Krisenkommunikation und klare Zuständigkeiten. Eine regelmäßige Erprobung hilft, im Notfall unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden. Dieser nationale Pandemieschutzplan muss kompatibel zu Konzepten auf EU-Ebene sein, um schneller und effektiver das Pandemiegeschehen in Europa eindämmen.
- Ein gemeinsamer europäischer Gesundheitsdatenraum stärkt die EU und erleichtert die Versorgung. Die Daten müssen zusammenführbar und analysierbar (semantisch interoperabel) sein. Dazu bedarf es internationaler Standards und einer gemeinsamen europäischen Vorgehensweise bei der Erfassung und Speicherung von Daten.
- In einer globalisierten Welt muss auch die globale Gesundheit stärker in den Fokus gerückt und müssen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen sowie Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Mit der im Oktober 2020 verabschiedeten Strategie der Bundesregierung zur globalen Gesundheit wird ein wichtiger Impuls für den Ausbau der globalen Gesundheitsarchitektur gesetzt.

Neue Strukturen, Konzepte und Regeln entwickeln: Ganzheitlich angelegte Konzepte können für die zukünftige Pandemie- und Krisenbewältigung hilfreich sein. Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat in seinen Analysen zur Aufrechterhaltung von Alltagssystemen für die Krisenbewältigung das Modell des „Sozialraumorientierten Bevölkerungsschutzes“ entwickelt. Hierbei wird der soziale Nahraum als Gegenstandsbereich und Ressource in den Fokus gerückt. Ein Sozialraum kann beschrieben werden als

- von der öffentlichen Verwaltung definierter Siedlungsraum oder politisch- administrativer Raum (Stadtteil, Gemeinde, Dorf)
- unmittelbare Lebenswelt der dortigen Bevölkerung
- Versorgungsraum mit Angeboten in Arbeit, Schule, Sportverein, Kultur usw.

Konkret geht es um die lokal verfügbaren Ressourcen, die für eine Krisenbewältigung vor Ort sowohl für die Bevölkerung als auch für Unternehmen erforderlich sind. Zum anderen steht der Begriff des Sozialraumorientierten Bevölkerungsschutzes auch für eine Weiterentwicklung hin zu einem Bevölkerungsschutz, der zur Bewältigung von Krisen auf eine engere Zusammenarbeit von Alltags- und Bevölkerungsschutzstrukturen vor Ort sowie auf eine Stärkung des sozialen Zusammenhalts zielt.

Wichtige Strukturen zur Versorgung der Bevölkerung, z. B. im Lebensmittelhandel oder in der Pflege, sind in einer Krise möglichst durchgehend aufrechtzuerhalten. Aber auch die Beschäftigung im Betrieb und Teilnahme am Arbeitsleben mit den sozialen Kontakten stellt für die Menschen eine

wichtige Gesundheits-Ressource dar. Während der Corona-Pandemie haben Störfaktoren wie z. B. Personalknappheit oder Logistikprobleme diese Strukturen stark beeinträchtigt oder zum Erliegen gebracht. Daher bedarf es neuer Strukturen und fester Regeln, damit beispielsweise Freiwillige Übergangsweise im Ausnahmefall bestimmte Aufgaben übernehmen können, ohne eine ausreichende Qualifikation (Pfleger o. ä.) nachweisen zu müssen. Bedarfsgerechte Ersatzleistungen müssen möglich gemacht werden können, so lange, bis die Strukturen wiederhergestellt sind.

Eine Sozialraumanalyse ist die Grundlage für ein strategisches und systematisches Vorgehen. Diese besteht aus einer Bedrohungsanalyse (welche Risiken sind zu erwarten?), Fähigkeitsanalyse (welche Strukturen sind vorhanden?) und Bedarfsanalyse (wofür werden Ersatzleistungen benötigt?). Sozialraumanalysen haben sich neben dem Katastrophenschutz bereits in der Kriminalitätsprävention und Armutsprävention bewährt. Sozialraumanalysen als Teil eines effektiven Krisen- und Pandemiemanagements könnten in Kooperation zwischen Unternehmen, Aufsichtsdiensten (z. B. Staat und Unfallversicherungsträger) und Organisationen des Bevölkerungsschutzes entwickelt werden.

Pandemieschutz weltweit denken: Der effektivste Weg, die Pandemie einzudämmen, ist eine weltweite Impfkampagne. Durch eine Aussetzung des Patentschutzes würde dieses Ziel jedoch nicht schneller erreicht. Für die Bewältigung aktueller Versorgungsengpässe würde der Aufbau zusätzlicher Produktionsanlagen mit einer Errichtungszeit von sechs Monaten viel zu spät kommen. Alle Prognosen zur Impfstoffproduktion bis zum kommenden Jahr stimmen darin überein, dass dann mehr Impfstoff verfügbar sein wird, als für die Impfung der Weltbevölkerung notwendig ist.

Die Aussetzung des Schutzes geistigen Eigentums schafft im Kampf gegen die Pandemie keinen zusätzlichen Beitrag, stellt aber die Verbindlichkeit des internationalen Patentrechts grundlegend in Frage. Gerade die schnelle Entwicklung mehrerer Impfstoffe auf freien Märkten hat gezeigt, wie wichtig der Wettbewerb für die Entwicklung von Innovationen und ihre entsprechende Absicherung ist.

Sinnvoller wäre, wenn die WTO-Mitglieder rasch alle Handelsbarrieren in Form nationaler Exportverbote für Impfstoffe, impfrelevanter Vorprodukte oder Produktionsausrüstung aufheben würden. Das würde die Impfstoffproduktion deutlich beschleunigen und die wünschenswerte zeitnahe Versorgung von Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützen.



Lessons Learned:

- Bund und Länder müssen den nationalen Pandemieschutzplan auf Grundlage der auf europäischer Ebene getroffenen Maßnahmen von Tag 1 an anpassen und umsetzen und somit zu einem intelligenten Pandemieschutzkonzept für Wirtschaft und Bürger weiterentwickeln.
- Ganzheitlich angelegte Konzepte, wie z. B. das Modell des „Sozialraumorientierten Bevölkerungsschutzes“ können für die zukünftige Pandemie- und Krisenbewältigung hilfreich sein.
- Der effektivste Weg die Pandemie wirksam einzudämmen, ist eine weltweite Impfkampagne. Die Aufhebung von Handelsbarrieren in Form nationaler Exportverbote für Impfstoffe, impfrelevanter Vorprodukte oder Produktionsausrüstung kann die Impfproduktion deutlich beschleunigen und die wünschenswerte zeitnahe Versorgung von Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützen.